

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen CSX Netzwerk. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- III. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Die Zwecke des Vereins sind

- a. die **Förderung von Wissenschaft und Forschung**

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

1. **Partizipation in sowie Begleitung und Unterstützung von Forschungsvorhaben zu Gemeinschaftsgetragenen Wirtschaften** sowie Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in die Praxis.
2. Die **Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, die Praxis- und Wissenschafts-Community untereinander zu vernetzen** und damit das Thema des Gemeinschaftsgetragenen Wirtschaftens in der Forschungslandschaft weiter zu etablieren.
3. Die **Durchführung von Veranstaltungen**, die Ergebnisse aus der Forschung für Menschen außerhalb der Wissenschaft zugänglich machen und praxisnah vermitteln.

- b. die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung**

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

1. Ermächtigung und Ermutigung von Menschen zur Gründung von und Partizipation in Projekten des Gemeinschaftsgetragenen Wirtschaftens.
2. Die Zurverfügungstellung von Projektideen und Projektwissen sowie Informationsmaterialien für Menschen, die sich als Anbieter*innen oder Verbraucher*innen von Gemeinschaftsgetragener Wirtschaft informieren möchten.

3. Erstellen bzw. Bereitstellen von Bildungsmaterialien, Organisation von Workshops, Vorträgen, Kongressen, Seminaren, u.a.
 4. Publikation von Forschungsergebnissen, Presseerklärungen etc.
- c. die **Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz**
- Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
1. Ermächtigung von Verbraucher*innen durch Bildung zu Wirtschaftsthemen und alternativen Wirtschaftsformen.
 2. Vermittlung praxisnaher Informationen und Beratung zur Gründung von Gemeinschaftsgetragenen Unternehmen durch Verbraucher*innen.
- d. die **Förderung des demokratischen Staatswesens**
- Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
1. Das Eintreten für demokratische Grundprinzipien insbesondere im Bereich der Wirtschaft.
 2. Die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen Organisationen bzw. verschiedenen Interessengruppen, z.B. zwischen Vereinen, Parteien, sozialen Bewegungen und aktiven Bürger*innen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch Diskussionen in sogenannten virtuellen Räumen sein.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. **Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche und juristische Personen aus dem Bereich des Gemeinschaftsgetragenen Wirtschaftens soweit sie jeweils die Vereinsziele unterstützen.
 - b. **Fördermitglieder:** Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Sie fördern den Verein ideell und materiell. Fördermitglieder haben kein Antragsrecht, kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
- II. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung über die

- Mitgliedsaufnahme an andere Gremien oder Mitarbeiter*innen des Vereins delegieren. Gründungsmitglieder gelten automatisch als ordentliche Mitglieder.
- III. Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt wie verpflichtet, die Zwecke des Vereins bestmöglich zu verwirklichen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie sind gehalten, Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele zu unterbreiten und Anträge an die Organe des Vereins im Rahmen seiner Satzung zu stellen.
 - IV. Der freiwillige Austritt erfolgt fristlos durch Erklärung in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein für das laufende Kalenderjahr entrichteter Beitrag wird nicht erstattet.
 - V. Mitglieder, von denen länger als ein Jahr keine gültigen Kontaktdaten mehr vorliegen oder die ihren Beitragsverpflichtungen länger als ein Jahr nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - VI. Ein Vereinsausschluss kann aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, insbesondere wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung wiederholt verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, sich vereinschädigend verhält oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
 - VII. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Wir treten rassistischen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Körperformen und/oder Behinderung, aktiv entgegen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.
 - VIII. Der Vorstand hat den Auftrag, Mitglieder bei Verstoß gegen dieses Selbstverständnis nicht aufzunehmen beziehungsweise auszuschließen. Vor einer Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Nach einer Entscheidung des Vorstandes für einen Ausschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung und ihre Gründe zu informieren. Danach hat das betreffende Mitglied vier Wochen Zeit, einen begründeten Antrag auf Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. In diesem Fall muss der Ausschluss mit 3/4 Mehrheit bestätigt werden, damit er wirksam ist. Das betreffende Mitglied kann an dieser Versammlung nur teilnehmen, wenn keine Schutzbedürfnisse anderer Mitglieder dem entgegen stehen. Mitglieder können Schutzbedürfnisse gegenüber dem Vorstand äußern. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme des betreffenden Mitglieds und übt das Hausrecht aus.

- IX. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- X. Mitglieder können für eine über übliches ehrenamtliches Engagement wesentlich hinausgehende Tätigkeit in Gremien des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

4. **Mitgliedsbeiträge**

- I. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Diese kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. **Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die Mitglied des Vereins oder Vertreter eines Mitgliedes (juristische Person) sein müssen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Er vertritt den Verein nach außen, nach innen kommt ihm - soweit nicht anders in der Satzung geregelt - keine besondere Entscheidungskompetenz zu.
- II. Der Vorstand und andere Beauftragte des Vereins haften dem Verein gegenüber, unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung, für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- III. Jedes Vorstandsmitglied ist nach §26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
- IV. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- V. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn kein Mitglied in der Mitgliederversammlung Einspruch dagegen erhebt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstände können auch in Abwesenheit gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 12 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Alternativ können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

6. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- I. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von allen Vorständen einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung wird gemäß § 11 durchgeführt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) im Umlaufverfahren treffen, dabei müssen sich ebenfalls 2/3 der Vorstandsmitglieder beteiligen und es gelten die Mehrheiten gemäß § 11.
- II. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, sofern nicht die Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt, u.a.:
 - a. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b. die Entlastung des Vorstands;
 - c. die Wahl des Vorstands;
 - d. den Widerspruch von Mitgliedern gegen Ausschluss;
 - e. Änderung der Satzung;
 - f. eingebrachte Anträge, Vorschläge und Beschwerden stimmberechtigter Mitglieder, sowie
 - g. die Auflösung des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen an einen Lenkungskreis oder andere Gremien, die sie zu diesem Zweck beruft, delegieren. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Geschäftsordnung verabschieden, welche solche Delegationen und die Prozesse im Verein regelt. Die Gremien sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufbar. Die Geschäftsordnung ist zusammen mit der Satzung auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.

8. Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr soll vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, per Brief oder E Mail, einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung an die dem Vorstand letztbekannte Mitgliederanschrift bzw. Absendung der E-Mail an die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- II. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- III. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder dies in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Verein stellt den Mitgliedern einen Kommunikationskanal, z.B. ein Forum oder eine Mailliste zur Verfügung, über die sie sich organisieren können.
- IV. Der Vorstand kann die Einladung zur Mitgliederversammlung, das Festsetzen der Tagesordnung, die Entscheidung über die Anträge zur Tagesordnung und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung an Mitglieder, Angestellte oder ein entsprechendes Gremium delegieren. Näheres hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht geladen wurde.
- III. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.
- V. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstände mit einer 3/4-Mehrheit in einer geheimen Wahl.
- VI. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer / von der Protokollführenden zu unterschreiben ist.
- VII. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) gefasst werden. Hierzu werden an die Mitglieder Beschlussvorlagen versendet. Jedes Mitglied kann innerhalb einer gesetzten Frist seine Stimme an den Verein senden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.

10. **Gremiensitzungen und Online-Abstimmungen**

- I. Alle Gremien des Vereins können als Präsenzversammlung, Onlineversammlung oder Hybridversammlung aus Präsenzversammlung und Onlineteilnahme tagen.
- II. Voraussetzung hierfür ist ein virtueller Raum, in dem sich die Mitglieder mit Klarnamen identifizieren müssen.
- III. Sofern in einer Onlineabstimmung Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, kann eine Wahlleitung gewählt werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Auch wenn diese Person das Wahlverhalten der einzelnen Onlineteilnehmer*innen einsehen kann, gilt die Wahl als geheim. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Daten zu den individuellen Stimmabgaben nach der Auszählung gelöscht werden. Protokolliert werden nur die Stimmenanzahlen.

11. **Allgemeine Beschlussfassungen**

- I. Sofern nicht explizit in der Satzung anders geregelt, sollen Beschlüsse (inklusive Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung) nach Möglichkeit im Konsent getroffen werden. Konsent bedeutet, dass niemand schwerwiegende, begründete Einwände gegen eine Entscheidung äußert. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele der Organisation oder die Grundbedürfnisse eines/einer der Beteiligten gefährdet. Das ist zunächst eine subjektive Entscheidung der Person, die den Einwand vorbringt. Daher heißt Konsent im formalen Sinne dieser Satzung eine Entscheidung ohne Gegenstimme. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen. Gelingt eine Entscheidung im Konsentverfahren nicht, kann mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden, die Entscheidung in der gleichen Sitzung mit einer 3/4-Mehrheit

zu beschließen.

Kann diese Mehrheit nicht erreicht werden, wird die Entscheidung auf die nächste Sitzung vertagt und benötigt dann eine 3/4-Mehrheit.

12. **Satzungsänderungen und Auflösung**

- I. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- II. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- III. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände bei einer Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V., (Registergericht Kassel: VR 4941) welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Como, Claudio

Löbbering, Sophie

Knorr, Mona Helena

Schmitt, Florian

Koch, Florian

Scholl, Simon

Konrad, Theres

Spahn, Christoph

Rommel, Marius

Rothamel, Julia

Rommel, Marlon

Wans, Timo

Lopau, Kerstin

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.11.2020 errichtet.